

Beitragsordnung

für die Fördergemeinschaft Polymerentwicklung e.V.
(BeitrO)

Gem. § 30 (f) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Ordnung:

§ 1 [Mitgliedsbeitrag] - [Jahresbeitrag]

(1) Der ordentliche jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

für eine natürliche Person	50 EUR
für andere im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Vereinssatzung ausgenommen öffentliche Gebietskörperschaften:	
mit max. 5 Beschäftigten	100 EUR
mit max. 50 Beschäftigten	250 EUR
mit max. 250 Beschäftigten	500 EUR
mit max. 500 Beschäftigten	750 EUR
mit max. 750 Beschäftigten	1.000 EUR
mit max. 1000 Beschäftigten	2.000 EUR
mit max. 1500 Beschäftigten	5.000 EUR
mit mehr als 1500 Beschäftigten	15.000 EUR

für Hochschulen, Universitäten, öffentl.-rechtl. Gebietskörperschaften 500 EUR

Mitglieder stehen Beschäftigten gleich. Ist ein Mitglied gleichzeitig Beschäftigter, zählt es nicht doppelt. Soweit organisatorisch selbständige Teile von juristischen Personen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Vereinssatzung Mitglieder des Vereins sind, ist immer die Beschäftigtenzahl der juristischen Person maßgeblich, deren Teil sie sind. Sind mehrere organisatorisch selbständige Teile derselben juristischen Person Mitglied, wird der entsprechende Beitrag jedoch nur einmal jährlich in voller Höhe entsprechend ihrem Anteil fällig.

(2) Als maßgeblicher Bemessungszeitpunkt für die Anzahl von Beschäftigten gilt der 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(3) Der ermäßigte Beitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 25 EUR.

§ 2 [Befreiungen]

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Antrag können auch andere Mitglieder von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 [Fälligkeit]

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

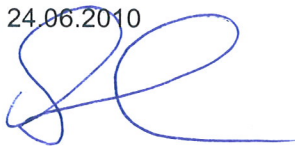
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das volle Geschäftsjahr fällig, wenn der Eintritt in den Verein in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(3) Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein, so wird der halbe Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft, spätestens jedoch am 31. Dezember des Jahres fällig.

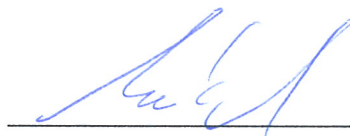
§ 4 [Inkrafttreten]

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2010 beschlossen, ersetzt die Beitragsordnung vom 14.3.2008 und tritt an diesem Tage in Kraft. Im Falle einer einschlägigen Beitragserhöhung tritt für bis zum Datum des Inkrafttretens eingetretene Mitglieder diese erst im folgenden Geschäftsjahr in Kraft.

Halle, 24.06.2010



Vorstandsvorsitzender



Schatzmeister